

Chronik des Jänners

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Appenzellisches Monatsblatt**

Band (Jahr): **17 (1841)**

Heft 2

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

A p p e n z e l l i s c h e s M o n a t s b l a t t.

Nr. 2.

Horning.

1841.

Es ist kein Mensch so klug, daß er nicht eben toll bei der gemeinsten Sache werden könnte.

Goethe.

Chronik des Janners.

(Beschluß.)

Die Vorsteher von **Trogen** haben eine Instruction für den Policeidiener aufgestellt, die besonders auch darauf hinzielt, eine bessere Handhabung der Sitten- und Policei-Gesetze zu bewirken. Derselbe hat zu diesem Endzwecke sowohl bei Tage, als zur Nachtzeit, so oft der regierende Hauptmann, oder der Policei-Verwalter ihn dazu beauftragen, in der Gemeinde die Runde zu machen und auf Alles zu achten, was gegen die Sitten- und Policei-Gesetze geschieht. Wenn die Genannten ihn beauftragen, so hat er nicht bloß in den Wirthshäusern, sondern auch in Privathäusern, auf welchen Verdacht ruht, nachzusehen, ob die Sitten- und Policei-Gesetze übertreten werden. Dabei ist er besonders angewiesen, auf die unerwachsene Jugend zu achten, wo dieselbe ohne Gegenwart und Aufsicht ihrer Eltern, oder anderer Verwandten sich in den Wirthshäusern herumtreiben, oder zur Unzeit, im Sommer nach der Betglocke und im Winter nach sieben Uhr, herumschwärmen sollte.

In **Heiden** hat die Kirchhore dem Geschenke des H. Bartholome Bänziger ¹⁾ bereits weitere Folge gegeben und den 17. Jänner einstimmig die Aufstellung einer Orgel in der neuen Kirche beschlossen, die noch im Laufe dieses Jahres fertig werden soll. Neben den Gemeinden Hundweil, Schönengrund, Rehetobel und Wald wird dann Heiden die fünfte des Landes sein, die eine Kirchenorgel besitzt.

Den 8. Jänner wurde das schöne neue doppelte Schulhaus im Dorfe durch Gesang und Rede, in Gegenwart der gesammten Schulcommission, eingeweiht und am folgenden Montag von den Schulen bezogen, die sich seiner zweckmäßigen Einrichtung sehr freuen.

Chronik des Hornungs.

Die Verhandlungen des **grossen Rathes** während seiner den 20. — 22. Hornung in Herisau gehaltenen Versammlung bieten mehrfachen Stoff für unsere Ueberlieferungen dar.

Die Beantwortung der für eine zugleich humanere und wirksamere Verwaltung unserer Strafgerichtspflege so wichtigen Frage über die Benützung der st. gallischen Strafanstalt für Verbrecher, die von unsern Gerichten beurtheilt wurden, ist nun vorläufig in ihrem mitunter etwas Krebsartigen Gange soweit vorgerückt, daß der Rath einen bestimmten Fall, wo die Ablieferung eines Verbrechers in die st. gallische Strafanstalt in Frage kommen könnte, abzuwarten und dann nach Maßgabe der Umstände über dieselbe zu entscheiden sich vorgenommen, übrigens aber beschlossen hat, die allfälligen Kosten, die von St. Gallen für jeden einzelnen Sträfling zu 1 fl. 56 kr. wöchentlich berechnet werden,

¹⁾ Monatsblatt 1840, S. 179.